

TISCHVORLAGE

Kassenärztliche Vereinigung
Bayerns Geschäftsstelle VV
Elsenheimerstraße 39
80687 München

TOP-Nr.: 01
Antrag Nr.: 15

Antragsname: Opt out ePA
Eingereicht am: 18.03.2023

Status:

- Angenommen
- Abgelehnt
- Vorstandsüberweisung
- Nicht Befassung
- Zurückgezogen

Antrag

zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns am
Samstag, 18. März 2023

Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Die Vertreterversammlung der KVB lehnt die von Gesundheitsminister Lauterbach geplante Opt-out-Regelung für die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) ab. Der Vorstand der KVB wird aufgefordert, diese Position gegenüber der KBV und dem Gesundheitsministerium zu vertreten.

Begründung:

Entgegen anderslautenden Veröffentlichungen vor allen in Bertelsmann nahen Medien besteht in der deutschen Bevölkerung kein Bedarf und keine Akzeptanz der elektronischen Patientenakte. Weniger als 1% der 74 Millionen gesetzlich Krankenversicherten haben bisher einen Zugang zur ePA bekommen. Bis heute sind für die geplante Opt-Out-Regelung weder die genaue Struktur, die Inhalte oder die technischen Spezifikationen bekannt. Der Nutzer der zukünftigen Opt-Out-ePA weiß bis heute nicht explizit, wer die Leseberechtigung seiner ePA bekommt. Bis heute ist nicht bekannt, wer auf welchem Wege die ePA mit welchen Inhalten befüllen soll. Ebenso wenig ist bekannt, ob dieses Befüllen der Opt-Out-ePA verpflichtend allen Telematikinfrastruktur-Ärzten aufgetragen wird oder ob es hierfür eine Vergütung gibt.

Nichtsdestotrotz erarbeitet Bundesgesundheitsminister Lauterbach eine Gesetzesvorlage, in der bestimmt wird, dass für jeden gesetzlich Krankenversicherten eine ePA verpflichtend anzulegen sei. Nur durch einen aktiven Widerspruch kann der gesetzlich Krankversicherte eine ePA ablehnen. Das Widerspruchsverfahrens bis heute nicht festgelegt. Für privat Krankenversicherte ist bis heute keine ePA vorgesehen.

Vorgesehen dagegen ist die Nutzung der Daten aus den ePA-Systemen für die privat und öffentlich finanzierte medizinische Forschung. Inwieweit ein Inhaber einer ePA der Nutzung seiner Daten durch das Forschungsdatenzentrum (FDZ) widersprechen kann, ist noch in Klärung. Wie mit dieser Vielzahl von Datennutzern die ärztliche Schweigepflicht und der Datenschutz eingehalten werden sollen, stellen viele Experten in Frage. In der Lauterbachschen Digitalstrategie ist



vorgesehen, dass der Bundesdatenschutzbeauftragte Prof. Ulrich Kelber nur noch beratend tätig werden kann und sein Vetorecht verliert.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte ist es unverantwortlich, die ePA zum jetzigen Zeitpunkt gesetzlich verpflichtend für alle GKV-Versicherten einzuführen.

gez. Dr. Gernot Petzold

Weitere Antragsteller/Unterstützer gemäß gesonderter Liste.

(Bei weiteren Unterstützern bitte ANKREUZEN und gesonderte Liste unterschrieben, im Original bei der GS VV einreichen.)

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns